



# Bundesanzeiger

Herausgegeben vom  
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

## Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet  
Internet-Adresse: [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)  
Veröffentlichungsdatum: 25. Mai 2023  
Rubrik: Verschiedenes  
Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland -  
Grafschaft Bentheim , Osnabrück  
Fondsname:  
ISIN:  
Auftragsnummer: 230512037716  
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,  
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



---

## **Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim**

### **Beschluss zur Übertragung der Aufgaben nach § 32 Absatz 1 Satz 2 des Umweltauditgesetzes (UAG) auf die Industrie- und Handelskammer Hannover**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim hat am 21. März 2023 gemäß § 4 Satz 2 Nummer 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, beschlossen:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim überträgt gemäß § 10 Abs. 1 IHKG und § 32 Abs. 3 Satz 1 Umweltauditgesetz (UAG) die Aufgaben nach § 32 Absatz 1 Satz 2 UAG auf Grundlage des vorliegenden Vertrags, siehe Anlage 2, einvernehmlich der Industrie- und Handelskammer Hannover.

**Osnabrück, den 4. Mai 2023**

*Uwe Goebel*  
*Präsident*

*Marco Graf*  
*Hauptgeschäftsführer*

Der Beschluss der Vollversammlung wurde genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung im Einvernehmen mit der zuständigen Umweltbehörde mit Bescheid vom 11. Mai 2023, Az. 21-01558/7001.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt. Er ist im Bundesanzeiger und auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim unter der Adresse [www.ihk.de/osnabrueck/](http://www.ihk.de/osnabrueck/) bekannt zu machen.

**Osnabrück, den 4. Mai 2023**

*Uwe Goebel*  
*Präsident*

*Marco Graf*  
*Hauptgeschäftsführer*

**Industrie- und Handelskammer  
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim**

**Vereinbarung**

**zur Übertragung der Aufgaben der Register führenden Stelle im Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssystem (EMAS) der Europäischen Union (Verordnung [EG] Nr. 1221/2009) und über die Einrichtung und den Betrieb einer zentralen Stelle zur Erledigung dieser Aufgaben gemäß §§32 bis 36 des Umweltauditgesetzes (UAG) vom 04.09.2002, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)**

zwischen

der Industrie- und Handelskammer Hannover, Schiffgraben 49, 30175 Hannover, vertreten durch den Präsidenten Gerhard Oppermann und die Hauptgeschäftsführerin Maike Bielfeldt,

und

der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück, vertreten durch den Präsidenten Uwe Goebel und den Hauptgeschäftsführer Marco Graf.

### **§ 1 Übertragung der Aufgabe**

- (1) Die Vollversammlung der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim hat am 28. Juni 2022 beschlossen, die ihr durch §§32-36 UAG zugewiesenen Aufgaben gemäß § 32 Abs. 3 UAG auf die Industrie- und Handelskammer Hannover zu übertragen.
- (2) Die Vollversammlung der IHK Hannover hat am 13. Juni 2022 zugestimmt, dass die IHK Hannover die EMAS-Registrierung für andere Industrie- und Handelskammern durchführen und die Aufgabe von diesen übernehmen kann. Für die EMAS-Registrierung ist die Abteilung Industrie und Verkehr der IHK Hannover zuständig - im Folgenden zentrale Stelle.

### **§ 2 Mitwirkung der übertragenden Kammer**

- (1) Die für den Standort zuständige IHK unterstützt die zentrale Stelle und schafft alle notwendigen Voraussetzungen, um ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten.
- (2) Sie kann außer der für den Standort zuständigen IHK Anträge zur Eintragung einer Organisation in das Standortregister gemäß § 33 UAG entgegennehmen. In dem Fall werden die Anträge umgehend der IHK Hannover zugesendet.
- (3) Stellt eine Organisation für einen Standort im Bezirk einer übertragenden IHK einen Antrag auf Eintragung unmittelbar bei der zentralen Stelle, teilt die zentrale Stelle dies der für den Standort zuständigen IHK mit.
- (4) Im Verfahren der vorübergehenden Aufhebung oder Streichung von Eintragungen nach § 34 UAG unterstützt die für den Standort zuständige IHK die zentrale Stelle.

### **§ 3 Maßgebliches Recht**

Die zentrale Stelle erledigt die ihr übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009, des Umweltauditgesetzes (UAG), des Verwaltungsverfahrenrechts, der EMAS-Satzung und des Gebührentarifs der IHK Hannover.

### **§ 4 Finanzierung**



- (1) Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Stelle werden gemäß §36 UAG durch Gebühren gedeckt, die von der IHK Hannover gemäß ihrem Gebührentarif erhoben werden. Die Gebühren werden zur Finanzierung der zentralen Stelle und ihrer Aufgaben verwendet.
- (2) Sollte die Jahresrechnung der zentralen Registrierungsstelle ergeben, dass die Kosten durch die erhobenen Gebühren nicht gedeckt wurden, kann eine Umlage unter den beteiligten Kammern nach der Zahl der bearbeiteten EMAS-Fälle vorgenommen werden.

#### **§ 5 Dauer und Kündigung der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung wird mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2025 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der beteiligten Kammern unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende des nächsten Jahres schriftlich kündigt.
- (2) Die zentrale Stelle übergibt der kündigenden IHK nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle Unterlagen, die es ihr ermöglichen, die Aufgabe der zuständigen Stelle für ihren Kammerbezirk zu erledigen.

#### **§ 6 Inkrafttreten der Aufgabenübertragung und der Aufgabenübernahme**

Diese Vereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2023, jedoch nicht vor Erteilung der Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden der Vertragsparteien sowie der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Kammern. Das Außerkrafttreten der Vereinbarung ist rechtzeitig zu veröffentlichen.

**Osnabrück, den 19. November 2022**

### **IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim**

*Uwe Goebel*  
*Präsident*

*Marco Graf*  
*Hauptgeschäftsführer*

**Hannover, den 14. Dezember 2022**

### **Industrie- und Handelskammer Hannover**

*Gerhard Oppermann*  
*Präsident*

*Maike Bielfeldt*  
*Hauptgeschäftsführerin*